

# **Aufsichtsräte aufgepasst!**

## **Die Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex 2015 auf einen Blick**

Die letztjährigen Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Seitdem haben Aufsichtsräte von börsennotierten Unternehmen drei neue Empfehlungen zu beachten. Hier die wesentlichen Änderungen:

### **Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen (Ziff. 5.4.1 Abs. 2 des Kodex). Bereits bisher sollten diese Ziele unter anderem eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festlegen. Künftig soll der Aufsichtsrat zusätzlich eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Ziel der neuen Empfehlung ist neben der Senkung des Durchschnittsalters im Aufsichtsrat, dass sich der Aufsichtsrat bewusst auch unter dem Aspekt der Zugehörigkeitsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern mit der im Sinne des Unternehmens besten Zusammensetzung des Gremiums auseinandersetzt.

In der Praxis ergeben sich aus der neuen Empfehlung insbesondere für Unternehmen mit Familien- oder Ankeraktionären Besonderheiten ergeben. Diese haben ein nachvollziehbares Interesse an einer dauerhaften Vertretung im Aufsichtsgremium. Ob sich solche Aktionäre einer Verpflichtung zur regelmäßigen Neubesetzung des Aufsichtsrats unterwerfen werden, erscheint fraglich. In der Zukunft werden daher wohl viele Unternehmen eine Abweichung von der neuen Empfehlung erklären, falls der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation zum Ergebnis kommt, dass die Festlegung einer Regelgrenze keinen Sinn macht.

### **Klarheit über Zeitaufwand**

Eine weitere neue Empfehlung betrifft den für die Mandatswahrnehmung zu erwartenden Zeitaufwand. Künftig soll sich der Aufsichtsrat bei Kandidaten für die Wahl in den Aufsichtsrat vergewissern, dass diese den Zeitaufwand für die Aufsichtsrats Tätigkeit aufbringen können (Ziff. 5.4.1 Abs. 4 des Kodex). Durch diese Empfehlung will die Kommission sowohl für den Aufsichtsrat als auch die künftigen Aufsichtsratsmitglieder mehr Transparenz schaffen und den Blick für die zeitlichen Belastungen durch das Mandat schärfen.

Dieser einzelfallbezogene Ansatz – im Gegensatz zu einer pauschalen Begrenzung der Mandatszähl – erlaubt zwar eine flexible Handhabung in der Praxis. Allerdings ist die Krux, dass der zeitliche Aufwand für die Aufsichtsrats Tätigkeit im Laufe der Amtszeit stark variieren

kann. So kann der "Grundaufwand" für die regulären Sitzungen gerade in Krisensituationen sprunghaft ansteigen, was im Voraus nicht geplant werden kann. Fraglich erscheint außerdem, ob durch die neue Empfehlung die in der Praxis häufig zu beobachtende Mandatshäufung tatsächlich begrenzt werden kann.

Der Aufsichtsrat muss sich daher künftig (erstmalig) Gedanken über den mit der Mandatsausübung verbundenen Aufwand machen und diesen im Rahmen eines persönlichen Gespräches mit dem Kandidaten klären. Dabei wird der Aufsichtsrat gut beraten sein, den zu erwartenden Zeitaufwand großzügig zu bemessen.

### **Erweiterte Berichterstattung über Sitzungsteilnahme**

Bislang sollte der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung nur darüber informieren, ob ein Mitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Aufsichtsratsitzungen teilgenommen hat. Diese Empfehlung wurde verschärft. Künftig soll ein Aufsichtsratsmitglied bereits dann im Bericht erwähnt werden, wenn es nur an der Hälfte der Sitzungen oder weniger teilgenommen hat, so dass ein Mitglied an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilnehmen muss, um keine Erwähnung im Aufsichtsratsbericht zu finden.

Zudem soll ein Mitglied auch dann im Aufsichtsratsbericht genannt werden, wenn es nur an der Hälfte der Sitzungen der Ausschüsse, denen es angehört, oder weniger teilgenommen hat. Über die Teilnahme an Ausschusssitzungen sollte bislang überhaupt nicht berichtet werden.

Allerdings dürfte diese Verschärfung nicht zu einer vermehrten Nennung von Aufsichtsratsmitgliedern im Aufsichtsratsbericht führen. Denn der Kodex stellt den Begriff der Sitzungsteilnahme dahingehend klar, dass darunter auch die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz fällt (was bereits bisher der üblichen Handhabung entsprach), wobei dies nicht die Regel sein sollte. Wie bereits bisher gilt die bloße Abgabe einer Stimmbotschaft nicht als Sitzungsteilnahme.

### **Weitere Änderungen**

Neben den ergänzenden Empfehlungen enthält die Neufassung des Kodex einige sprachliche Vereinfachungen und Präzisierungen. Daneben wurden zwischenzeitliche Gesetzesänderungen wie das Gesetz über die "Frauenquote" nachvollzogen.

Zum einen wurde konkretisiert, dass wesentliche Geschäfte mit einer einem Vorstandsmitglied nahestehenden Person oder Unternehmung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen (Ziff. 4.3.3 DCGK). Zum anderen wurde die Aufzählung der im Finanzkalender zu veröffentlichenden Termine ergänzt (Ziff. 6.3 DCGK). Hier sollen künftig auch die Termine von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen publiziert werden. Außerdem soll der Finanzkalender – wie in der Praxis bisher schon üblich – auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Schließlich wurden zwei Empfehlungen gestrichen. Dies betrifft zum einen die Empfehlung, wonach Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden sollen (Ziff. 6.2 des Kodex). Zum anderen wurde die ehemalige Empfehlung in Ziff. 7.1.4 des Kodex über die Veröffentlichung einer Liste von Drittunternehmen gestrichen.